

Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 4738.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 9. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem von den Kreisständen des Schrodaer Kreises auf dem Kreistage vom 22. August 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkundbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 140,000 Rthlrn. aussstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 140,000 Rthlrn., in Buchstaben: Einmal hundert vierzig tausend Thalern, welche in folgenden Alpoints:

- |    |         |        |   |      |        |
|----|---------|--------|---|------|--------|
| a) | 100,000 | Rthlr. | à | 1000 | Rthlr. |
| b) | 20,000  | =      | à | 100  | =      |
| c) | 10,000  | =      | à | 50   | =      |
| d) | 10,000  | =      | à | 25   | =      |

140,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreisscheuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1857. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozente des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister:  
v. Raumert.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation  
des Schrodaer Kreises

Litt. .... № ....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 22. August 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 140,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schrodaer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfusze von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 140,000 Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträgen, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der

König-

Königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung und in dem Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schroda, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei der Provinzial-Hülfkasse in Posen dagegen nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjährten zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schröda.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisiert werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der ange meldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung aus gezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schröda, sowie bei der Provinzial-Hülfkasse in Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schröda, den ..ten ..... 185.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schrödaer Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Schrodaer Kreises

Litr. .... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen  
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in  
der Zeit vom ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbe-  
nannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis .....  
mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-  
Kommunalkasse zu Schroda und bei der Provinzial-Hülfkasse zu Posen.  
Schroda, den ..ten ..... 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im  
Schrodaer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen  
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach  
der Fälligkeit, vom Schluss des betreffenden  
Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Schrodaer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der  
Obligation des Schrodaer Kreises

Litr. .... № ..... über ..... Thaler  
a ..... Prozent Zinsen die ..... te Serie Zinskupons für die fünf Jahre  
18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda, sowie bei der Pro-  
vinzial-Hülfkasse in Posen.  
Schroda, den ..ten ..... 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im  
Schrodaer Kreise.

---

(Nr. 4739.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 19. Juni 1857.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem von den Kreisständen des Graudenzer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 30. Oktober 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Rthlrn. aussstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn., in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Aponts:

40	Stück à 1000 Rthlr.	=	40,000 Rthlr.
60	= = 500	=	30,000 =
250	= = 100	=	25,000 =
60	= = 50	=	3,000 =
80	= = 25	=	2,000 =
			100,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, vermöge einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit jährlich Ein und einem halben Prozent des gesamten Anleihekapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Übertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 19. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Minister des Innern und den Finanzminister:  
v. Raumer.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation  
des Graudenzer Kreises  
Littr. ..... № .....  
über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

---

Auf Grund des unterm ..... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Oktober 1854. und des Allerhöchsten Privilegiis vom ..... wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Graudenzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Voos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate ..... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträgen, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Abniglichen Regierung zu Marienwerder, sowie in der zu Berlin erscheinenden Vossischen Zeitung und dem Kreisblatte des Graudenzer Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Graudenz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjährten zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51, §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Graudenz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisiert werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der ange meldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung aus gezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis ultimo Juni des Jahres 1862. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigebrückten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den , .<sup>ten</sup> ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Graudenzer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Serie .... Zins-Kupon № ....

zu der

Kreis-Obligation des Graudenzer Kreises

Litt. .... № ....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über .... Thaler  
.... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom  
ten ..... 18.. ab die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation  
für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit  
(in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommu-  
nalkasse zu Graudenz oder nach seiner Wahl vierzehn Tage später bei der hier-  
unter bezeichneten Zahlstelle.

Graudenz, den .. ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im  
Graudener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen  
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach  
der Fälligkeit, vom Schluss des betreffenden  
Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Graudenzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der  
Obligation des Graudenzer Kreises

Litt. .... № .... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen  
die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-  
Komunalkasse zu Graudenz.

Graudenz, den .. ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im  
Graudener Kreise.

Medigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. Decker).